

## **Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Universität Konstanz**

(in der Fassung vom 29. Juli 2025 und der Änderung vom 4. März 2026)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums gilt für das Teilzeitstudium in Studiengängen, deren Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium vorsieht.

(2) In Studiengängen nach Abs. 1 können auf Antrag insbesondere solche Studierende zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden, die

- a. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen,
- b. berufstätig sind,
- c. gesundheitlich beeinträchtigt sind oder
- d. in besonderem Maße gesellschaftlich, politisch, studentisch oder anderweitig engagiert sind.

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium ist eine im Beratungsgespräch mit der zuständigen Fachstudienberatung abgestimmte individuelle Studienplanung für die beantragte Dauer des Teilzeitstudiums.

(2) Ein Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Antrag, Rückkehr ins Vollzeitstudium, Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium kann bis zum Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters gestellt werden. Er ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen und an die Abteilung Studium und Lehre zu richten, welche für die Universität über den Antrag entscheidet. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(2) Auf dem Antrag bestätigt die zuständige Fachstudienberatung, dass das Beratungsgespräch mit individueller Studienplanung nach § 2 Abs. 1 stattgefunden hat.

(3) Die Zulassung zum Teilzeitstudium gilt bis zum Abschluss des Studiums, es sei denn, die Rückkehr zum Vollzeitstudium wird durch die Studierenden beantragt oder die Zulassung nach § 6 widerrufen.

(4) Die Rückkehr ins Vollzeitstudium kann bis zum Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist nach jeder geraden Anzahl von absolvierten Teilzeitsemestern möglich. Der Antrag ist an die Abteilung Studium und Lehre zu richten.

(5) Auch nach Rückkehr ins Vollzeitstudium nach Abs. 4 kann ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium gestellt werden.

#### **§ 4 Studienzeiten, Prüfungsfristen**

(1) Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen um etwa die Hälfte. Um als Teilzeitstudium zu gelten, dürfen in zwei aufeinander folgenden Teilzeitfachsemestern nicht mehr als 40 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Wird ein Studienjahr in Teilzeit studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsesemester gezählt. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten und fachsemesterbezogenen Prüfungsfristen bleiben bestehen. Dies führt zu einer entsprechenden Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit und von fachsemesterbezogenen Prüfungsfristen, nicht jedoch von Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungen.

(3) Für Praktika und Auslandsaufenthalte können individuelle Regelungen getroffen werden.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtstudiendauer werden in Teilzeit studierte Semester auf ganze Fachsemester aufgerundet.

#### **§ 5 Studierendenstatus, Beiträge und Studiengebühren**

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben mitgliedschaftlichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag, Studierendenschaftsbeitrag) oder von eventuell zusätzlich erhobenen Studiengebühren für internationale Studierende oder für ein Zweitstudium werden durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

#### **§ 6 Widerruf**

(1) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann von der Abteilung Studium und Lehre widerrufen werden, wenn die bzw. der Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Teilzeitfachsemestern insgesamt mehr als 40 ECTS-Leistungspunkte erwirbt. Über den Widerruf entscheidet die Abteilung Studium und Lehre auf begründeten Antrag des zuständigen Ständigen Prüfungsausschusses nach dessen Anhörung der oder des betreffenden Studierenden. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(2) Wird die Zulassung zum Teilzeitstudium widerrufen, so werden dasjenige Fachsemester, in welchem der Widerruf erfolgt, sowie die ggf. weiteren Fachsemester als volle Fachsemester gezählt.

(3) Mit erfolgtem Widerruf erlischt das Recht der bzw. des Studierenden auf Zulassung zum Teilzeitstudium und ein entsprechender Antrag ist grundsätzlich abzulehnen. In Härtefällen kann der zuständige Ständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Wiederzulassung zum Teilzeitstudium genehmigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

### **Anmerkungen:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2025 vom 29. Juli 2025 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2026 vom 4. März 2026 veröffentlicht